

Beitragsordnung des SC Holweide

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.04.2018.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß beigefügter Anlage fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage
- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet gemäß § 9 und § 16 der Satzung der Gesamtvorstand.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann gemäß §9, Absatz 7 zu verzinsen.

§ 7 Soziale Härtefälle

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand gemäß §9, Absatz 9 die Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

Dieser Punkt ist in § 7 und § 8 der Satzung in der Fassung vom 19.04.2018 geregelt.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr und deren Höhe wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.
(§ 9 und § 16 der Satzung)

§ 10 Umlage

Über eine Umlage und deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand gemäß § 9 und § 16 der Satzung.

§ 11 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft